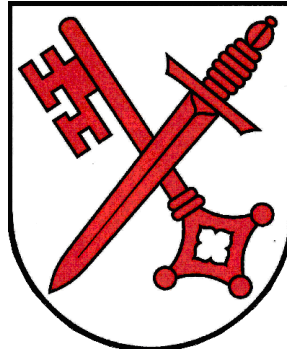


Stadt Naumburg (Saale)



8. Änderung Flächennutzungsplan Begründung und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG	4
2	VERFAHRENSABLAUF UND GELTUNGSBEREICH	4
3	LAGE UND UMFELD	6
4	STANDORTWAHL und ALTERNATIVENPRÜFUNG	7
5	ÜBERREGIONALE PLANUNGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN	10
5.1	Landesentwicklungsplan (LEP) Sachsen-Anhalt	11
5.2	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle	12
6	SCHUTZGEBIETE	13
7	NACHRICHTLICHE UEBERNAHMEN	13
8	BEGRÜNDUNG DER DARSTELLUNGEN DER 8. ÄNDERUNG	14
8.1	Art der baulichen Nutzung	14
8.2	Ver- und Entsorgung	14
8.3	Verkehrsanbindung	14
9	UMWELTBERICHT (gemäß § 2a BauGB)	14
9.1	Beschreibung des Planvorhabens	15
9.1.1	Inhalt und Ziel der FNP-Änderung	15
9.1.2	Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	15
9.1.3	Darstellung der Änderungen	15
9.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den FNP von Bedeutung sind	16
9.2.1	Berücksichtigung der Ziele der Fachpläne und der Umweltbelange bei der Änderung des Flächennutzungsplanes	16
9.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	17
9.3.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	17
9.3.2	Plangebiet und weiterer Untersuchungsraum	17
9.3.3	Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege	17
9.3.4	Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen	17
9.3.4.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	18
9.3.4.2	Boden	21
9.3.4.3	Wasser	23
9.3.4.4	Luft, Klima	25

9.3.4.5	Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)	26
9.3.4.6	Mensch (Gesundheit, Bevölkerung, Familien-/ Kinderfreundlichkeit)	27
9.3.4.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	28
9.3.4.8	Wechselwirkung der Schutzgüter	29
9.3.5	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete	31
9.3.6	Weitere Schutzgebiete	31
9.4	Zusammenfassende Bewertung	31
9.4.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	31
9.4.2	Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB	32
9.4.3	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	32
9.4.4	Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	32
9.4.5	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	32
9.4.6	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	32
9.4.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	33
9.4.8	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme	33
9.4.9	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima	33
9.4.10	Eingesetzte Techniken und Stoffe	33
9.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	33
9.6	Maßnahmenkonzept zum Immissionsschutz	34
9.7	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	34
9.8	Zusätzliche Angaben	34
9.8.1	Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	34
9.8.2	Methodik	34
9.8.3	Auswirkungen infolge eingesetzter Techniken, Technologien und Stoffe	35
9.8.4	Schwere Unfälle und Umweltkatastrophen	35
9.8.5	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	35
9.8.6	Monitoringkonzept	35
9.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	35
	Quellen/ Rechtsgrundlagen/ Literatur	37

1 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd - AöR (AW SAS - AöR) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts nimmt die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz übertragenen Aufgaben der Abfallentsorgung im Burgenlandkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr. Mit dem Anspruch umweltverträgliche Lösungen zu schaffen und alle Anstrengungen für eine Rückführung der Stoffe in den Kreislauf zu unternehmen, werden die Gartenabfälle der Kompostierung zugeführt, die hier frei werdende Energie gewonnen und der Kompost wieder an die Verbraucher abgegeben.

Im Ortsteil Bad Kösen wird eine Annahmestelle für Grün- und Astschnitt benötigt. Aktuell müssen die Bürger den anfallenden Grün- und Astschnitt entweder nach Hassenhausen oder nach Naumburg (Saale) fahren, um diesen zu entsorgen.

Diese Situation ist für die Anwohner und auch im Hinblick auf den Klimaschutz nicht zufriedenstellend und bedarf daher dringend einer Lösung.

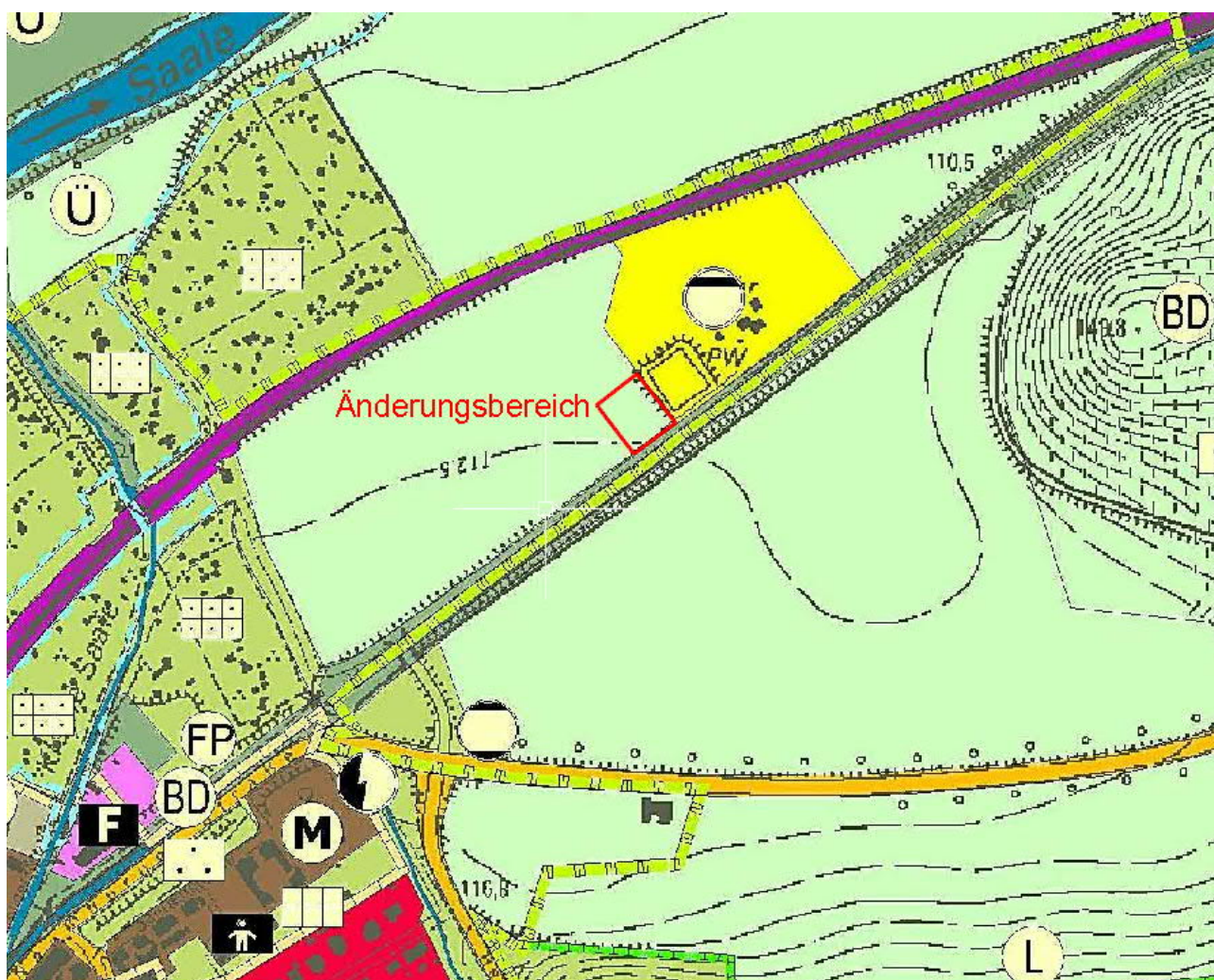
Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale) und dem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren soll Baurecht für die Errichtung des Grün- und Astschnittplatzes geschaffen und der Standort dauerhaft gesichert werden.

2 VERFAHRENSABLAUF UND GELTUNGSBEREICH

Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat mit Datum vom 13.05.2020 den Beschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

In selbiger Sitzung wurde auch mit Beschluss 29/20 GR 202/09 der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 602 „Grünschnittplatz Bad Kösen“ gefasst.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Fläche des Grundstückes „An der Kleinen Saale“ (westlich der vorhandenen Kläranlage Bad Kösen) ist im aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan (vom 21.12.2009, neu bekannt gemacht am 11.02.2015) als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.



Kennzeichnung Geltungsbereich der Änderung

Die Fläche der 8. Änderung hat eine Größe von ca. 0,21 ha und grenzt unmittelbar an das Gelände der Kläranlage Bad Kösen.

Da nach dem aktuellen Stand des Flächennutzungsplanes die Entwicklung des Bebauungsplanes nicht möglich ist, hat die Stadt Naumburg (Saale) den Beschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Ziel ist es, beide Bauleitplanverfahren im Parallelverfahren zu führen.

Die Planänderung wird auf einem Planausschnitt abgebildet, der die umliegenden städtebaulichen Festlegungen abbildet. Es erfolgt die Gegenüberstellung des aktuell rechtswirksamen Bestandes und der beabsichtigten Änderung. Die Begründung trifft die Aussagen zur Änderung und ist immer im Zusammenhang mit der Begründung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes zu sehen.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Eckdaten des Verfahrensablaufes.

13.05.2020	Beschluss zur Einleitung der 8. Änderung des FNP
29.05.2020	Bekanntmachung im Amtsblatt

08.06. – 10.07.2020	Frühzeitige Bürgerbeteiligung durch öffentliche Auslegung
29.05.2020	Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung
02.06.- 10.07.2020	TÖB – Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
23.09.2020 16.10.2020	Zwischenabwägung und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Bekanntmachung im Amtsblatt
26.10. – 27.11.2020	Öffentliche Auslegung
28.09. – 30.10.2020	TÖB – Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
16.12.2020	Abschließende Abwägung
16.12.2020	Billigungsbeschluss
	Antrag auf Genehmigung
	Genehmigungsfrist
	Bekanntmachung

Kursiv – geplante Termine

Der Flächennutzungsplan enthält einen Beiplan 9.4.d bzw. 9.4.e "Flächenneuausweisungen" einschließlich Prognose zu deren Umweltauswirkungen. Diese Beipläne wurden ebenfalls angepasst und sind Bestandteil der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

3 LAGE UND UMFELD

Das Plangebiet liegt ca. 400 m östlich der Ortslage Bad Kösen entfernt im Außenbereich, grenzt unmittelbar an den Standort der Kläranlage Bad Kösen an. Es ist über einen vorhandenen Wirtschaftsweg über die verlängerte Naumburger Straße, die zur Bundesstraße 87 verläuft, verkehrstechnisch erschlossen.

Das Gebiet gehört zu einer größeren landwirtschaftlich genutzten Fläche. Weiter nördlich verläuft die Bahnlinie Naumburg-Großheringen.

Denkmalschutz und Welterbe

Mit Bezug auf den Naumburger Dom besteht die Verpflichtung die Weltkulturerbestätten zu schützen, in Bestand und Wertigkeit zu erhalten und die Weitergabe an künftige Generationen ist sicherzustellen. Seitens des Landesverwaltungsamtes Referates Denkmalschutz UNESCO-Weltkulturerbe liegt eine Stellungnahme zur Planung, mit der Aussage vor, dass Belange der Welterbestätte „Naumburger Dom St. Peter und Paul“ von dem Vorhaben nicht berührt werden.

Aktuell gibt es für die Flächen des Plangebietes keine Hinweise auf das Vorhandensein archäologischer Kulturdenkmale. Es wird an dieser Stelle trotzdem auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hingewiesen. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt oder von

ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.

4 STANDORTWAHL und ALTERNATIVENPRÜFUNG

Im Vorfeld der Planung erfolgte insbesondere durch die AWSAS AöR eine Suche und Prüfung von geeigneten Standorten.

Bad Kösen als Kurstadt bietet im Innenstadtbereich keine geeigneten Flächen.

Geprüft wurden u.a. Standorte an der Rudelsburgpromenade (Fa. Örtel – ungünstiger Flächenzuschnitt) sowie eine gemeindeeigene Fläche (Standort wird durch eine Gasleitung gequert) in diesen Stadtteil. Weiterhin hat man im Umfeld von Bad Kösen die ehemaligen Futtersiloanlagen in Kukulau und in Hassenhausen (Richtung Himmelreich) in Betracht gezogen. Hier kollidiert eine Nutzung der Silos als Grün- und Astschnittannahmepplatz mit der aktuellen Nutzung der Standorte. Eine Fläche in Fränkenau (ehem. Standort Fa. Schüler) kam aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht in Frage.

Bad Kösen ist im Osten und Ortskern durch Tourismus, Kureinrichtungen und Wohnnutzungen geprägt. Mit diesen Nutzungen ist eine Nutzung als Grün- und Astschnittplatz nicht vereinbar. Hinzu kommen die Überschwemmungsflächen der Saale, die von der Bebauung frei zu halten sind.

Es gibt lediglich eine gewerbliche Baufläche in der Ortslage, welche nur klein ist und vollständig genutzt wird. Eine zweite Fläche liegt im Süden von Bad Kösen. Hierbei handelt es sich um die Flächen der Mitteldeutschen Hartstein-Industrie GmbH, die ebenfalls nicht zur Verfügung stehen.

Im Westen von Bad Kösen verläuft die Saale mit angrenzender Wohnbebauung und den Weinbergen.

Hinzu kommt, dass fast alle Flächen, außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, im Landschaftsschutzgebiet „Saale“ liegen, welches einer Bebauung rechtlich ebenfalls entgegensteht. Einzig die Dreieckfläche zwischen der Ortslage Bad Kösen (Gärten), der Strecke der Deutschen Bahn und dem Weg An der Kleinen Saale sowie eine Fläche südlich der B87, vom Ortsteingang Bad Kösen – Tankstelle bis zum Abzweig Hermann-Lielje-Ring, liegen nicht im Landschaftsschutzgebiet. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche an der B87, zwischen Tankstelle und Abzweig zum Hermann-Lielje-Ring am Ortseingang von Bad Kösen, wurde, wegen der Wirkung der Nutzung auf das Ortseingangsbild der Kurstadt, abgelehnt.

Als geeignete Flächen wurden die Flächen vor und hinter der Kläranlage eingestuft. Beide Flächen sind landwirtschaftliche Nutzflächen mit hohen Ackerwertzahlen (lt. Aussage Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) von 96). Gemäß Internetauskunft des LVerM GEO sind Ackerzahlen von 70 angegeben. Die AWSAS hat aufgrund der Differenz die Zahlen beim Gutachterausschuss abgefragt. Diese liegen im Bereich des Flurstückes 75 im Wesentlichen zwischen 72 und 96.

Der Standort vor der Kläranlage gehört zu einem Ackerschlag von 7 ha Fläche und liegt näher an der Ortslage Bad Kösen. Er ist, im Hinblick auf den Zufahrtsweg mit Ausweichstellen, besser zu erreichen. Die Geländetopographie fällt leicht in Richtung Norden. Es kann von gewachsenem Boden/ Baugrund (ohne Auffüllungen) ausgegangen werden. Das inzwischen vorhandene Baugrundgutachten belegt diesen Fakt.

Für die geplante Nutzung bedarf es aus sicherheitstechnischen Gründen einer relativ ebenen Fläche (Containerstandplätze und Be- und Entladezone). Hierfür bietet der Standort im Hinblick auf die Geländetopographie gute Voraussetzungen. Als Zufahrt kann die aktuelle Feldzufahrt genutzt werden. Der Ackerschlag verfügt aktuell über zwei Feldzufahrten. Eine zweite Zufahrt könnte neben dem neuen Grün- und Astschnittplatz geschaffen werden. Hierfür bedarf es der Rodung eines Gehölzstreifens im Zufahrtsbereich. Da dieser unmittelbar auf der Abwasserhauptleitung zur Kläranlage steht, ist diese ggf. zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls angezeigt.

Der Standort direkt hinter der Kläranlage gehört zu einem Ackerschlag mit einer Fläche von 1,6 ha von dem ca. 0,27 ha aus der Produktion genommen sind und aktuell nicht als Acker genutzt werden. Die potentielle Baufläche ist aktuell eine Grünfläche/ Blühfläche. Die Fläche ist hinsichtlich der Topographie stark bewegt, die Höhenunterschiede sind deutlich größer. Die Grünfläche/ Blühfläche fällt stärker nach Westen und Osten ab. Zur benachbarten Kläranlage besteht, im Bereich der Grundstücksgrenze, ein Höhenunterschied von ca. 0,6 m. An den vorhandenen Zufahrtsweg schließt sich, unmittelbar am Grundstücksanfang, eine 1 m hohe Böschung an. Weiter nach Westen kommen geschätzte weitere 1 – 2 m Höhenunterschied dazu.



Auszug aus <https://www.bing.com/maps>

Die Fläche lässt, mit Verweis auf die Luftbilder aus den Jahren 2004, 2009, 2011 und 2013, die Schlussfolgerung zu, dass diese bereits anthropogen durch Auffüllungen (nicht bekannter Qualität)

verändert wurde. Hieraus wird geschlussfolgert, dass die Fläche aus diesem Grund nicht als Ackerfläche genutzt wird bzw. genutzt werden kann. Gesicherte Auskünfte zu dem Sachverhalt konnten auch vom Eigentümer nicht gemacht werden.

Die artenreiche Blühfläche ist im aktuellen Zustand naturschutzrechtlich als wertvoll einzuschätzen. Aktuell erfolgt die Feldzufahrt für den Teil der landwirtschaftlichen Dreiecksfläche über den potentiellen Standort. Diese müsste weiter gesichert werden, was bedeutet, dass der Landwirt vor dem Grün- und Astschnittplatz vorbei auf den Ackerschlag fahren müsste und dabei ca. 2 m Höhenunterschied zu überwinden sind. Alternativ müsste eine neue Zufahrt geschaffen werden, was sich aufgrund der Geländetopographie nicht einfach darstellt.

Auch hier verläuft bis zur ehemaligen Brücke über die kleine Saale parallel zum Weg eine Schmutzwasserleitung, deren Höhenlage im Rahmen der Schaffung einer neuen Zufahrt zu berücksichtigen ist und ggf. zu Problemen führt. Eventuell bestände im Bereich der Ausweichstelle des Wirtschaftsweges die Möglichkeit der Schaffung einer neuen Feldzufahrt. Hier ist ein mind. 2 m großer Höhenunterschied zu überwinden, welcher ebenfalls Verlust an landwirtschaftlicher Fläche und eine schwierige Bearbeitungsform zur Folge hätte.

Seitens des ALFF wurde im Rahmen des Ortstermins die Aussage getroffen, dass der Grundwasserstand insbesondere im Jahr des letzten Hochwassers 2013 so hoch war, dass Wasser stand. Dies deckt sich mit den Aussagen zum hohen Grundwasserstand von 1 bis 2 m unter Gelände der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen.

Abwägung – Entscheidung zum Standort

Eigentumsrechtlich gibt es keine Unterschiede, so dass beide Flächen eigentumsrechtlich zu erwerben sind.

Es erfolgt bei beiden Standorten die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, auch wenn die hintere Fläche (Blühfläche) aktuell nicht bestellt wird.

Laut ALFF SA Süd verschlechtern sich die agrarstrukturellen Bedingungen (Bewirtschaftungsverhältnisse) bei der Wahl des vorderen Standortes, u.a. durch die Flächenform und den Wegfall der Zufahrt. Letztere könnte durch eine neue Zufahrt ersetzt werden.

Ursprünglich war die vordere Fläche seitens der Stadt Bad Kösen (heute Stadt Naumburg (Saale)), für eine andere Nutzung vorgesehen. Sie war planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan Nr. 4 „Sportzentrum an der kleinen Saale“ überplant. Die Stadt Naumburg (Saale) hat mit Beschluss vom 13.05.2020 (Beschluss Nr. 28/20) beschlossen, den Satzungsbeschluss (1996) aufzuheben und das Verfahren nicht weiterzuführen. Der Geltungsbereich erstreckte sich von der Ortslage Bad Kösen bis einschließlich der Flächen der Kläranlage. Somit war diese Fläche baurechtlich bereits überplant. Für den vorderen Standort sprechen weiterhin die kürzere Zufahrt sowie geringere Baukosten. Diese begründen sich in erster Linie durch geringere Geländeregulierungen und Aufschüttungen aufgrund der Geländetopographie.

Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt-Süd, als Anstalt des öffentlichen Rechtes ist den Bürgern und Beitragszahlern rechenschaftspflichtig. Die Kosten der Baumaßnahmen gehen auch in die Beiträge ein. Somit ist bei der Standortwahl auch die Frage der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens zu betrachten.

Die hintere Fläche wird aufgrund der Größe von 1,6 ha und des Zuschnittes als Splitterfläche eingestuft. Von dieser Fläche wurden 0,27 ha vom Bewirtschafter aus der Produktion genommen, was bedeutet sie gehört zu den 5 %, die jeder Bewirtschafter als sogenannte „Greening-Fläche“ vorhalten muss. Bei Realisierung auf dem Standort würde diese naturschutzfachlich höherwertige Fläche zerstört und müsste hinsichtlich der Eingriffsbewertung anders angesetzt werden. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich würde sich damit ca. verdreifachen. Hinzu kommt, dass der Landwirt eine andere, ackerbaulich genutzte Fläche als „Greening Fläche“ aus der Produktion nehmen müsste.

Eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche ginge also somit an anderer Stelle auch verloren. Die Zufahrt zum Standort ist länger und tangiert die Kläranlage. Hinzu kommt die noch offene Lösung der Frage der Variante der neuen Zufahrt für den Landwirt.

Bei der Betrachtung und Abwägung der Standorte stellt sich die Frage, weshalb der Bewirtschafter einer Splitterfläche die halbe Grundstückstiefe an der breiten Seite der Dreiecksfläche aus der Produktion nimmt und nicht die viel unwirtschaftlichere Spitze. Hier wird wie bereits zuvor angenommen, dass der Grund in der vermuteten Auffüllung und nicht Bearbeitbarkeit der Fläche liegt.

Die Baukosten werden im Hinblick auf die vermutete Bodenauffüllung und die Topographie der Fläche höher sein, als bei dem Standort vor der Kläranlage. Hinzu kommt der Unsicherheitsfaktor der vermuteten Auffüllungen hinsichtlich der Qualität der Auffüllung, des erforderlichen Abtrags und der Entsorgung.

Die Fläche liegt in einer Vertiefung. Alle drei Seiten (Kläranlage, Bahn und Wirtschaftsweg) liegen zwischen 1 und geschätzt 3 m höher als die Fläche selbst. Auch wenn die Flächen lt. der aktuellen Karten des LHW nicht im HQ 200 liegen ist aufgrund des hohen normalen Grundwasserstandes bei Hochwasser und nach langanhaltenden Niederschlägen mit Problemen zu rechnen. Die Niederschlagswasserentsorgung soll in Form einer Kombination aus Verdunstung und Versickerung erfolgen und nur im Notfall in die kleine Saale abgeführt werden. Auch für diese Lösung werden im Bereich der hinteren Fläche größere Schwierigkeiten gesehen.

Die Stadt Naumburg (Saale) und die AW SAS AöR haben es sich bei der Standortsuche nicht leicht gemacht. Aufgrund der zuvor genannten Sachverhalte und im Hinblick auf eine wirtschaftlich, vertretbare Realisierbarkeit des Vorhabens erfolgte die Entscheidung nach eingehender Abwägung für den vorderen (westlichen) Standort gegen die Bedenken des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd.

Der Grün –und Astschnittplatz dient auch der Umwelt und der Landwirtschaft, da 95 % des Kompostes an Landwirte abgegeben werden.

5 ÜBERREGIONALE PLANUNGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

Die Bauleitpläne sind gemäß BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Aus dem Landesentwicklungsplan sind die Ziele der Raumordnung zu übernehmen, soweit erforderlich, näher festzulegen und zu ergänzen und daraus die regionalen Programme zu entwickeln. Die regionalen Entwicklungsprogramme bilden die Grundlage für die Entwicklung der Kreise und Gemeinden.

5.1 Landesentwicklungsplan (LEP) Sachsen-Anhalt

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 wurde am 11. März 2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/ 2011, S. 160) verkündet und ist gemäß § 3 am Tag nach der Verkündung (12.03.2011) in Kraft getreten (LEP 2010 LSA).

Im LEP LSA 2010 sind für den Planbereich die folgenden Festlegungen getroffen.

Gemäß LEP 2010 LSA (Punkt 2.1. Zentrale Orte Z 25) ist der Stadt Naumburg (Saale) die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Dieses ist so zu entwickeln, dass es überörtliche Versorgungsaufgaben für ihren Verflechtungsbereich erfüllt.

- Entsprechend dem Ziel 28 sind die Zentralen Orte (hierzu zählt Bad Kösen als Grundzentrum) als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren
- Wohnstandorte
- Standorte für Bildung und Kultur
- Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs

zu entwickeln.

Südlich von Naumburg (Saale) liegt das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 12 – Gebiete im Bereich des Saale-Unstrut-Tales einschließlich der Weinbaugebiete. Westlich liegt das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 6 – Weinregion Saale-Unstrut-Tal.

Bad Kösen liegt im Übergangsbereich zwischen beiden Vorbehaltsgebieten.

Das Plangebiet selbst liegt innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Tourismus und Erholung.

Im LEP ist die B 87 (führt nahe dem Plangebiet entlang) als überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Gemäß Grundsatz G 115 sind die für die Landwirtschaft geeigneten und von der Landwirtschaft genutzten Böden zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarisch und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Bezüglich der Planung der Ausweisung einer Fläche als Ver- und Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Abfall „Grün- und Astschnittplatz“ ist hierzu auszuführen, dass keine anderen geeigneten Flächen gefunden werden konnten. Die Nutzung ist aufgrund von Immissionen nur in Gewerbegebieten oder im Außenbereich zulässig. Gewerbliche Bauflächen stehen in Bad Kösen

nicht zur Verfügung. Die topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten, so auch das Landschaftsschutzgebiet „Saale“, schränken mögliche Standorte weiterhin stark ein.

Die Angliederung der Fläche an den Standort der Kläranlage bietet sich an, da man hier Versorgungsflächen zentriert und die Erschließung am Standort insbesondere auch für den LKW-Verkehr gegeben ist. Darüber hinaus ist aufgrund der Entfernung zur Ortslage sichergestellt, dass Wohngebiete nicht von möglichen Immissionen der Anlage beeinträchtigt werden.

Die Sichtbarkeit in der Landschaft ist zwar gegeben, kann jedoch durch grünordnerische Maßnahmen vermindert werden.

Ziel ist es, am geplanten Standort der Verpflichtung der Sicherung der Abfallentsorgung, zu welcher auch der Grün- und Astschnitt gehört, gerecht zu werden. Andere geeignete Standorte zur Unterbringung dieser Nutzung stehen im Stadtgebiet von Bad Kösen nicht zur Verfügung.

5.2 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle

Die Ziele der Landesplanung werden auf der Ebene der Regionalplanung konkretisiert.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt als Träger der Regionalplanung die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes.

Zur Umsetzung dieser im § 17 Landesplanungsgesetz festgeschriebenen Aufgabe hat sich die Planungsregion Halle gebildet und den Regionalen Entwicklungsplan erarbeitet.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle verfügt seit dem 21. Dezember 2010 über einen rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle).

Am 20.01.2020 ist der Sachliche Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht in Kraft getreten. Aus diesem Teilplan resultieren für das Plangebiet keine relevanten Änderungen.

Im REP Halle ist der Planbereich von folgenden Festlegungen betroffen:

Bad Kösen ist gemäß Punkt 5.2.19 Z die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Weiterhin ist Bad Kösen als Kur- und Erholungsstandort dargestellt. Aufgrund seiner natürlichen Gegebenheiten, der Solegewinnung, zweckentsprechender Einrichtungen sowie einem artgemäßen Ortscharakter für Kuren, zur Heilung, Linderung oder Vorbeugung menschlicher Erkrankungen wurde das Heilbad Bad Kösen als regional bedeutsamer Standort für Kur- und Erholungsnutzung festgelegt (REP 5.5.8.2. Z.).

Die geplante Ver- und Entsorgungsfläche liegt außerhalb der Ortslage und hat keine Auswirkungen auf den Kur- und Erholungsstandort.

Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 11 Teilbereiche des Naturparks „Saale-Unstrut-Triasland“ (vgl. Ziel 5.7.2.5. REP Halle 2010).

Gemäß Ziel 144 LEP LSA 2010 sind Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/ oder

des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln.

In der Nähe des Plangebietes befinden sich zahlreiche touristische Potentiale und Nutzungen. Neben der Kurstadt Bad Kösen und dem Ortsteil Schulpforte, dem Saaletal mit den Weinbergen sind an dieser Stelle auch die Gartenanlagen der Stadt Bad Kösen und die Rad- und Wanderwege zu den nennen. Der geplante Grün- und Astschnittplatz steht dem Vorbehaltsgebiet nicht entgegen. Er sichert den Anwohnern und Kleingärtnern die Möglichkeit der Entsorgung der anfallenden Grünabfälle über die Braune Tonne hinaus und die Rückführung des Kompostes in den biologischen Stoffkreislauf. Die Lage der Fläche wurde so gewählt, dass sie abseits der Ortslagen liegt und nicht im Bereich der touristischen Hauptanziehungspunkte. Die Entwicklung des Standortes steht damit dem Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung nicht entgegen.

6 SCHUTZGEBIETE

Die Flächen des Geltungsbereiches sind von keiner Schutzgebietsverordnung im Sinne des Naturschutzrechtes (außer Lage im Naturpark Saale- Unstrut Triasland) oder Wasserrechtes betroffen. Die Grenze zum LSG „Saale“ verläuft südlich des Geltungsbereiches.

Vom Plangebiet aus hat man in Richtung Nordwesten einen Blick auf die steilen Muschelkalkhänge des NSG 0136 Naturschutzgebiet „Göttersitz“ und FFH Gebiet 0152 LSA „Göttersitz und Schenkenholz nördlich von Bad Kösen“.

Außerdem gehört das auf der Hochfläche angrenzende Schenkenholz mit zum FFH-Gebiet. (Quelle Schutzgebiete – Natura 2000-Gebiete – Göttersitz und Schenkenholz nördlich von Bad Kösen (FFH0152) www.natura2000-lsa.de/natura_2000content.php?idart=2)

Das Schutzziel besteht in der Erhaltung eines Muschelkalkgebietes mit seinen charakteristischen Felsfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie naturnahen Laubwaldbeständen. (Quelle <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/naturschutzgebiete-in-sachsen-anhalt/goettersitz>)

Die kleine Dreiecksfläche, zwischen kleiner Saale und Bahnlinie, gehört zu den wenigen Flächen die, außerhalb der Ortslage von Bad Kösen, nicht im LSG „Saale“ liegen.

Die Flächen liegen nicht im Überschwemmungsgebiet der Saale. Auch die aktuellen Hochwassergefahrenkarten des LHW zeigen für das HQ 200/ HQ extrem keine Gefährdung.

7 NACHRICHTLICHE UEBERNAHMEN

Der Änderungsbereich befindet sich vollständig innerhalb nachfolgend nach § 56 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Bergbauberechtigung: Bewilligung Bad Kösen II-A-d-32/92-4836 für den Bodenschatz Kali- und Steinsalz einschließlich auftretender Sole.

Südlich des Plangebietes verläuft südlich des angrenzenden Weges die „Kleine Saale“ als Gewässer I. Ordnung. Die Unterhaltung unterliegt dem Unterhaltungsverband „Mittlere Saale – Weiße Elster“. Bei Berührungspunkten bezüglich Ableitung von Niederschlagswasser oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist dieser im Rahmen weiterer Planungen zu beteiligen.

8 BEGRÜNDUNG DER DARSTELLUNGEN DER 8. ÄNDERUNG

8.1 Art der baulichen Nutzung

Es erfolgt eine Neuausweisung als Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall – Grün- und Astschnittplatz. Die Fläche ist mit einer Größe von 0,21 ha aufgrund des Maßstabs auf der Planzeichnung relativ klein und wird größtenteils durch das dazugehörige Symbol verdeckt.

Die Ergänzung Grün- und Astschnittplatz wird in der Legende erläutert.

8.2 Ver- und Entsorgung

In der unmittelbaren Nachbarschaft befindet sich die Kläranlage Bad Kösen. [Aufgrund dieses Sachverhaltes und der aktuell vorliegenden Stellungnahmen \(u.a. auch zum B-Plan Nr. 602 „Grünschnittplatz Bad Kösen“ der Stadt Naumburg \(Saale\)\) kann an dieser Stelle die Aussage getroffen werden](#), dass hier die Möglichkeit der Medienerschließung gegeben ist. Weiterführende Aussagen und ggf. notwendige Erweiterungen von Versorgungsanlagen trifft der B-Plan.

8.3 Verkehrsanbindung

Das Grundstück ist über die B 87 und die Naumburger Straße an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Die vorhandene Anbindung stellt auch die Zufahrt zur Kläranlage dar.

[Die Dimensionierung der Zufahrt und Kurvenradien über die Naumburger Straße sind ausreichend. In der Vergangenheit wurden bereits problemlos Teile des Geländes der Kläranlage als Grün- und Astschnittplatz genutzt. Hinzu kommt, dass auch die Kläranlage von großen Versorgungsfahrzeugen angefahren werden muss.](#)

[Die neue Zufahrt zum Grün- und Astschnittplatz wird entsprechend der notwendigen Einfahrtsradien bemessen. Im Bereich der Zufahrt \(Wirtschaftsweg\) befinden sich drei vorhandene geschotterte Ausweichstellen, die den Begegnungsverkehr gewährleisten.](#)

9 UMWELTBERICHT (gemäß § 2a BauGB)

Zum Flächennutzungsplan ist gemäß § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht als separater Teil der Begründung anzufügen.

Zum Anlass, zu den Planungszielen sowie zu den planungsrechtlichen Voraussetzungen und zum Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden in den vorangegangenen Abschnitten der Begründung detailliert Aussagen gemacht. Im Umweltbericht sollen diese hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB beschriebenen Belange des Umweltschutzes geprüft werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Naumburg (Saale) verfügt über einen Umweltbericht.

An dieser Stelle wird somit nur auf die Punkte zur konkreten Änderung des Flächennutzungsplanes und die daraus resultierenden Umweltauswirkungen eingegangen.

9.1 Beschreibung des Planvorhabens

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wird parallel zur Aufstellung des B-Planes Nr. 602 „Grünschnittplatz Bad Kösen“ geführt. Beide Verfahren werden im zweistufigen Verfahren mit Umweltprüfung durchgeführt.

9.1.1 Inhalt und Ziel der FNP-Änderung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen kleinen Teil einer Fläche für die Landwirtschaft, welche aktuell als Ackerfläche genutzt wird. Auf der Fläche soll ein Grün- und Astschnittplatz errichtet werden, welcher durch die Anstalt des öffentlichen Rechtes Sachsen-Anhalt Süd betrieben werden soll. Die geplante Nutzung erfordert eine Ausweisung der Fläche als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abfall. Mit dieser Ausweisung soll die Voraussetzung zur Entwicklung des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 602 „Grünschnittplatz Bad Kösen“ geschaffen werden. Die äußere Erschließung des Gebietes ist über den aktuellen Bestand mit Verweis auf die benachbarte Kläranlage gesichert.

9.1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,21 ha. Hier soll die Anlieferung von Grün- und Astschnitt ausschließlich durch Privathaushalte mit Beschränkung auf 1 m³ pro Anlieferung erfolgen. Aktuell geht man von einer Jahresmenge von ca. 150 t Astschnitt und 300 t Grünschnitt aus.

Im Bereich des geplanten Grün- und Astschnittplatzes (GASP) sollen 2 Abrollcontainer a 40 m³ aufgestellt werden. Hinzu kommen ebenerdige Lagerflächen und ein kleiner Aufenthaltscontainer. Detailliertere Aussagen trifft der Bebauungsplan.

9.1.3 Darstellung der Änderungen

Eine bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Fläche wird als Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abfall „Grün- und Astschnittplatz“ (GASP) ausgewiesen.

9.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den FNP von Bedeutung sind

Zu den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen zählen neben dem Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung, die Abfall- und Wassergesetzgebung, sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz. Hinzu kommen die Pläne und deren Festlegungen der Raumordnung und Landes- und Regionalplanung.

Das Umweltschadensrechtgesetz und das Artenschutzrecht sind generell bei allen Maßnahmen zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

In verschiedenen Fachgesetzen werden Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.

Die wichtigsten Fachgesetze sind dabei das

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Umweltinformationsgesetz (UIG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Zu den FNP relevanten Zielen des Umweltschutzes zählen:

- sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Schutz vor Lärm- und Schadstoffeinwirkungen
- Schutz und Erhalt von Lebensräumen
- Schutz des Grundwassers
- Erhaltung der Erholungsfunktionen von Natur und Landschaft

9.2.1 Berücksichtigung der Ziele der Fachpläne und der Umweltbelange bei der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Neuausweisung der Fläche für Versorgungsanlagen Abfall erfolgt in der Größe des tatsächlichen Bedarfes. Es gibt mit Verweis auf das parallel zu führende B-Planverfahren hier schon genaue Kenntnisse zum Umfang der Maßnahme. Somit kann die Fläche entsprechend dem tatsächlichen Bedarf ausgewiesen werden.

Der Standort für den Grün- und Astschnittplatz wurde nach den Gesichtspunkten des Lärmschutzes ausgewählt. Durch den Zu- und Abfahrtsverkehr und ggf. Schreddervorgänge für den Astschnitt sind derartige Anlagen nur im Gewerbegebiet oder im Außenbereich anzusiedeln. [Die Begründung enthält unter Punkt 4 ausführliche Aussagen zur Standortfindung.](#)

Im Rahmen der Bauleitplanung wird durch die Eingriffsermittlung, Bewertung und die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den Forderungen des Naturschutzes Rechnung getragen. Diese Bewertung erfolgt im nachgelagerten B-Planverfahren.

9.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die für die einzelnen Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabenbezogene Wirkung mehr oder minder stark beeinträchtigt werden, werden entsprechend dem derzeit vorliegenden Kenntnisstand im Rahmen der Umweltprüfung aufgezeigt.

9.3.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Bestandsaufnahme im Rahmen dieses Entwurfes stützt sich auf die aktuell vorliegenden bzw. bekannten Fakten.

9.3.2 Plangebiet und weiterer Untersuchungsraum

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgte schutzgut- und wirkungsspezifisch und umfasst den Änderungsbereich des FNP und die unmittelbar benachbarten Randbereiche/ Nutzungen – hier Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Versorgungsfläche Abwasser.

9.3.3 Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Eingriffsregelung abzuarbeiten und der Artenschutz zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen. Weiterhin ist das Umweltschadensgesetz zu beachten.

Insbesondere wird an dieser Stelle auf die Einhaltung der Schnitt- und Fällzeiten für Gehölze verwiesen. Die Flächen liegen nicht im Landschaftsschutzgebiet „Saale“, der Planbereich grenzt im Süden jedoch unmittelbar an dieses an.

9.3.4 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Für die Bewertung der Erheblichkeit gibt es keinen einheitlichen Prüfmaßstab. Es gibt keine per Vorschrift definierten Kriterien oder Grenzwerte. Daraus resultiert, dass die Erheblichkeit entsprechend der Sachlage argumentativ zu betrachten und zu bewerten ist.

Für die Planung wird in drei Erheblichkeitsstufen wie folgt unterschieden:

Gering

Das Schutzgut ist durch den Eingriff in geringem Maße betroffen.

Dies trifft z.B. zu, wenn bereits starke anthropogene Vorbelastungen vorliegen, die Ausstattung des Raumes gering ist und es keine wesentliche Wertigkeit des Schutzgutes gibt, die Planung nur kurzfristige Auswirkungen hervorruft bzw. diese kurzfristig durch geeignete Schutz-, Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können oder diese ohne Maßnahmen zum Ausgleich toleriert werden können.

Mittel

Das Schutzgut ist durch den Eingriff mittel betroffen.

Das trifft beispielsweise zu, wenn durch anthropogene Vorbelastungen eine starke Erhöhung erfolgt oder durch nachweisbar Seltenheit und Vielfalt oder durch andere Randbedingungen eine regionale Wertigkeit des Schutzgutes gegeben ist.

Eingriffe können durch Schutz-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen kurz oder mittelfristig nicht mehr vollständig kompensiert werden und auch langfristig sind Beeinträchtigungen zu erwarten.

Hoch

Das Schutzgut ist durch den Eingriff erheblich betroffen. Das Schutzgut ist durch besondere/ extreme Seltenheit oder sehr hohe Vielfalt und hohe Sensibilität gekennzeichnet. Es erfolgen Überschreitungen von Grenzwerten und es sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die durch Schutz-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auch langfristig nicht kompensiert werden können und zu einer deutlich negativen Beeinflussung des Schutzgutes führen.

9.3.4.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

[Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Verweis auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz \(10.05.2007, BGBl. I. S 666\) sowie auf §§ 44 und 45 BNatSchG.](#)

Beschreibung

Die Nutzung des Planbereiches beschränkt sich auf landwirtschaftliche Nutzung. Aktuell ist die Fläche mit Getreide bestellt. Es sind keine Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze vorhanden. Gehölze befinden sich in der unmittelbaren Nachbarschaft, so entlang des Zaunes der Kläranlage oder entlang des Zufahrtsweges. Die Fläche parallel zum Weg ist im aktuellen FNP als Grünfläche dargestellt.

Die Versorgungsfläche wird erst nördlich dieses Grünstreifens angeordnet, so dass dieser erhalten bleibt. Als Zufahrt soll die aktuelle Feldauffahrt genutzt werden, hier ist der Gehölzstreifen bereits unterbrochen (siehe nachfolgende Abbildungen).

Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der angrenzenden Flächen mit Gehölzbewuchs heimische Vogelarten vorzufinden sind.

Aktuell liegen keine detaillierteren Kenntnisse vor.

[Da im Bereich der Ackerflächen potentiell die Möglichkeit des Vorkommens von Feldhamstern bzw. Bodenbrütern bestand, wurde eine Prüfung durch ein kompetentes Büro veranlasst.](#)

[Mit Datum vom 31.07.2020 liegt das Begehungsprotokoll zur Erfassung der Feldhamster und Bodenbrüter \(20\) vor. Es wurde an drei Terminen 11.06./07.07. und 30.07.2020 geprüft, ob Feldhamster bzw. Bodenbrüter auf der Fläche vorhanden sind und ob von einer Betroffenheit hinsichtlich der Zugriffs- und Störungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen ist. Eine Betroffenheit konnte nicht festgestellt werden. Es wurden weder Feldhamster noch Bodenbrüter vorgefunden. Bei der letzten Prüfung am 30.07.2020 waren die Feldflächen abgeerntet.](#)





Auswirkungen:

Objektbezogen

Durch die geplante Nutzung und damit einhergehende Versiegelung der Fläche erfolgt auf großen Teilen eine volle Versiegelung. Auf diesen Flächen wird die Vegetation vollständig und dauerhaft zerstört. Damit einher geht der Entzug von Nahrungsfläche und Lebensraum für Kleintiere und Insekten. Mit Verweis auf die ansonsten kleine Fläche wird die Beeinträchtigung mit mittel eingestuft. Aktuell wird von bis zu 80 % Versiegelung ausgegangen.

Die verbleibenden Flächen bleiben Grünflächen. Hier besteht die Möglichkeit der Aufwertung der Biotopstrukturen. Durch entsprechende Maßnahmen zur Grünordnung, Schaffung höherwertiger Biotopstrukturen können diese Auswirkungen minimiert werden.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt ist mit Beeinträchtigungen durch erhöhten Fahrzeugverkehr, die Anwesenheit von mehr Personen am Bauort und der Versiegelung von Flächen zu rechnen. Durch Lärm und die Anwesenheit des Menschen können Arten gestört bzw. vergrämt werden. Die Auswirkungen werden als gering eingestuft.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Nutzungsänderung der noch nicht bebauten Fläche kann ebenfalls eine Störung oder Vergrämung von Arten angrenzend an den Geltungsbereich erfolgen. Bezogen auf die Biotopstrukturen im Umfeld werden diese jedoch als gering eingeschätzt.

Ergebnis:

Aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebietes und der ausschließlichen Ackernutzung wird davon ausgegangen, dass geringe Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind.

Eine Eingriffsbilanzierung, mittels des Berechnungsmodells für Sachsen-Anhalt, erfolgt im Rahmen des B-Planverfahrens. Für notwendige Ersatzmaßnahmen sollen keine zusätzlichen Ackerflächen in Anspruch genommen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Diese werden im Rahmen des B-Planverfahrens festgelegt.

9.3.4.2 Boden

Der Boden hat Lebensraumfunktion für uns Menschen, die Tiere und Pflanzen und die Bodenorganismen. Er ist Bestandteil des Natur-, Wasser- und Nährstoffhaushaltes und übernimmt Funktionen als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium. Hinzu kommen Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Seitens des Gesetzgebers ist das Ziel definiert, die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken und hierfür Böden von geringer Bedeutung für die Bodenfunktionen in Anspruch zu nehmen. Schwerpunkt ist der vorsorgende Bodenschutz.

„Das Plangebiet liegt regional-geologisch im Bereich der Naumburger Mulde, über dem Ausstrich des unteren Muschelkalks. Der untere Muschelkalk, der von ca. 10 m mächtigen quartären Lockersedimenten überlagert wird, ist im Saaletal weitgehend erodiert, so dass er lediglich eine Mächtigkeit von 22 m erreicht. Darunter liegt oberer Buntsandstein (Röt), der von 32 m Tiefe bis 190 m erbohrt wurde. Dem Rötsteinsalz entstammt in Bad Kösen geförderte Sole. Das Auslaugungsgebiet der Sole ist nicht genau bekannt. Die Aussohlung hat bisher an der Tagesoberfläche zu keinen spürbaren Senkungen geführt. Die Gesteinsschichten fallen in Bad Kösen flach aus Richtung Hassenhausen/ Punschrau nach Norden ein (ca. 4° Neigung). Die Lagerung ist normal und ohne geologische Störungen. Auf den Saaleterrassen, welche interglazialen Ursprungs sind, befinden sich Kiese mit einer Mächtigkeit von 2-4 m. Sie werden von weichselkaltzeitlichem Löß überlagert.“ (Quelle FNP)

Beschreibung:

Für das Plangebiet [liegt mit Datum vom 29.06.2020 ein Baugrundgutachten \(22\)](#) vor. Laut Übersichtskarte der Böden (BÜK400d) des Landesamtes für Geologie und Bergwesen stehen im Plangebiet Vegas bis Gley-Vegas aus Auenlehm an.

Die Ackerflächen haben lt. Angaben des LVermegeo (Sachsen-Anhalt Viewer) eine Bodenwertzahl von 70. [Laut Aussage des Amtes für Landwirtschaft-, Flurneuordnung und Forsten liegt die Bodenwertzahl bei 96. Aufgrund der differenzierten Aussagen erfolgte eine Abfrage beim Gutachterausschuss. Demnach liegen im Bereich des Flurstückes 75 die Bodenwertzahlen im Wesentlichen zwischen 72 und 96. Es sind ertragreiche Ackerböden.](#)

Laut Baugrundgutachten (22) wird „die geologische Basis“... „durch die Festgesteine des Unteren und Mittleren Muschelkalks gebildet. Die Festgesteine sind im Hangenden zu Lockergesteinen (Festgesteinzersatz) zersetzt, wobei der Zersatzhorizont unterschiedliche Mächtigkeiten und Teufenlagen aufweisen kann.

Überlagert werden die Festgesteine und deren Zersatzprodukte durch quartäre Lößlehme als auch Schwemmlöß und Abschwemmmassen (bereichsweise umgelagert und humifiziert) sowie im unmittelbaren Einflussbereich der Saale und der Kleinen Saale durch zum Teil großmächtige Flussskiese der Saale (Terrassenschotter). Drüber folgen bereichsweise holozäne Auesedimente (Auelehme/ Auetone, Auesande/ Auekiese) in einer teilweise engen Wechsellagerung. Den obersten Profilabschnitt nehmen je nach Vornutzung des Geländes anthropogene Auffüllungen oder humoser Oberboden (Mutterboden) ein.“

Der Boden ist gegenüber eindringenden Schadstoffen nur gering geschützt.

Laut METAVER (Metadatenverbund) verfügt die Fläche über folgende Eigenschaften:

- Abflussregulationspotential gering (Klasse 2 0,27 – 0,48)
- Bodenform AB: fo-eu
- Bodenklasse A – Auenböden
- Extreimböden – Normalstandort
- Feldkapazität (Profil bis 100 cm) – FK 4: hoch 39 -<48 Vol %
- Gesamtboden Deckschicht – Schluff
- Gesamtbodenart Liegendschicht – Schluff
- Gesättigte Wasserleitfähigkeit (Profil bis 100 cm) kf4 hoch (40 - < 100 cm/d)
- Infiltrationspotential (nutzungsdifferenziert) Klasse 1 (sehr gering (38 – 49))
- Infiltrationspotential (unbewachsener Boden) Klasse 3 (mittel (87 – 89))
- Nutzbare Feldkapazität (Profil bis 100 cm) nFK 4 hoch (22-<30 Vol%)
- Organische Kohlenstoffvorräte im Boden (Profil bis 100 cm in kg/m²) > 15 – 25 kg/m²
- Sickerwasserrate Klasse 3 mittel (60 – 170 mm/a)

Auswirkungen:

Die Auswirkungen sind umso höher, je größer die betroffene Bodenfläche, je höher der Funktionserfüllungsgrad der beeinträchtigten Böden ist und je stärker die Funktionsminderung der Böden erfolgt.

Objektbezogen

Durch die geplante Nutzung erfolgen Eingriffe in den Boden. Der Boden steht im Bereich der künftigen Versiegelungen nicht mehr als Vegetationsstandort zur Verfügung und es gehen alle Bodenfunktionen verloren. Insgesamt betrifft dies laut aktuellem Kenntnisstand eine Fläche von ca. 1700 m² zuzüglich ca. 100 m² für die Zufahrt.

Eine Vollversiegelung der Flächen ist aufgrund der Belastung und Nutzung erforderlich. Eine Minimierung zur Teilversiegelung ist nicht möglich. Geplant ist die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Grünbereiche und eine Versickerung ggf. auch teilweise Verdunstung vor Ort. Die Auswirkungen werden als mittel eingestuft.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kommen ggf. Verdichtungen des Bodens durch Baumaschinen vor. Es besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen in den Boden und es werden während des Bauzeitraumes auch Bodenflächen in Anspruch genommen, die nicht bebaut/befestigt werden.

Baubedingt werden größere Flächen verändert und Oberboden zwischengelagert. Hier ist auf eine sachgerechte Lagerung und Trennung von Abraum und Humus zu achten. Insgesamt entstehen baubedingt geringe Auswirkungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen Stoffeinträge aus dem Betrieb der Freiflächen und Fahrflächen (Abrieb). In den Wintermonaten ist kein Betrieb vorgesehen, so dass hier auch kein Streusalz zum Einsatz kommt, welches betriebsbedingte Auswirkungen hervorrufen könnte.

Es wird hier von geringen Beeinträchtigungen ausgegangen.

Ergebnis:

Die natürlichen Bodeneigenschaften werden verändert. Die Auswirkungen bestehen im Funktionsverlust einer Fläche von ca. 1700 m². Auf Grund der Neuversiegelung von Ackerflächen sind mit Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

Schädliche Bodenveränderungen, welche zu Gefahren oder erheblichen Belastungen führen, sind aktuell nicht erkennbar.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind verdichtete Bodenbereiche zu lockern. Dies trifft u.a. auf die Bereiche der Baustelleneinrichtung zu.

Im Zuge der Baumaßnahmen ist der Mutterboden abzuschieben und einer Nachnutzung zuzuführen. Flächen zur Regenrückhaltung/Verdunstung/ Gräben/ Mulden werden naturnah mit Grüneinsaat ausgebildet.

9.3.4.3 Wasser

Beschreibung:

Südöstlich des Plangebietes (südöstlich des Wirtschaftsweges) verläuft die „Kleine Saale“ als **Gewässer I.** Ordnung. Sie fließt in Richtung Nordosten nach Schulpforte. Das Plangebiet zeigt ein leichtes Nord- Süd bzw. West- Ostgefälle. Der Abstand zum Grundwasser ist nicht bekannt. Die Fläche liegt nicht im Überschwemmungsgebiet.

Da die Saale und die Kleine Saale in nordöstliche Richtung fließen, wird davon ausgegangen, dass der Grundwasserabstrom ebenfalls nach Nordosten erfolgt.

Laut digitaler Übersichtskarte Hydrogeologie Sachsen-Anhalt liegt der Hauptwasserleiter im Lockergestein (Porengrundwasserleiter). Es stehen quartäre Sande und Kiese der Flussaue und Niederungen mit Auelehmbedeckungen i.d.R. > 1m mächtig, an.

Im Rahmen der vorliegenden Baugrunduntersuchung wurde bis in eine Tiefe von 2 m kein Grundwasser angetroffen. Entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen ist jedoch von einem Grundwasserflurabstand von 1- 2 m auszugehen.

Die Baugrunduntersuchungen fanden in einer Trockenperiode nach 2 Jahren extremer Trockenheit statt. Es ist bekannt, dass die Grundwasserstände aktuell sehr niedrig sind. Daher stehen diesen beiden Aussagen nicht im Gegensatz zueinander.

Das anfallende Oberflächenwasser soll großflächig den Grünflächen bzw. einer Mulde zur Versickerung und Verdunstung zugeführt werden. Bei zu großen oder langanhaltenden Niederschlägen, ist die Anlage eines Notüberlaufes in die Kleine Saale zu prüfen.

Im Rahmen der Vorhabenplanung ist die Bemessung der Mulde vorzunehmen. Sollte die Verbringung des Niederschlagswassers mit Verdunstung und Versickerung nicht zu realisieren sein, muss eine Einleitung in die Kleine Saale erfolgen. Hierbei kann die Mulde als Rückhalteeinrichtung fungieren.

Auswirkungen:

Objektbezogene Auswirkungen

Aus der Nutzung als Grün- und Astschnittplatz entstehen geringe Auswirkungen. Durch die geplante Verbringung des Niederschlagswassers vor Ort erfolgt keine Verringerung der Grundwasserneubildung.

Baubedingte Auswirkungen

Auf das Grundwasser werden Auswirkungen nur bei Havarien durch Schadstoffeinträge gesehen. Ansonsten sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Bei der Nutzung entstehen lt. aktuellem Kenntnisstand keine Stoffe, die einer Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers entgegenstehen und somit Auswirkungen haben könnten.

Es entstehen keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Erfolgt entgegen der aktuellen Planung eine Ableitung des Oberflächenwassers, dann verringert sich die Grundwasserneubildungsrate geringfügig.

Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Eine Minimierung nachteiliger Auswirkungen durch eine Reduzierung der Versiegelung ist aufgrund der geplanten Nutzung nicht möglich. Die Nutzung erfordert die volle Versiegelung. Die erhöhte Versiegelung führt bei Versickerung zu keiner Abflussveränderung.

9.3.4.4 Luft, Klima

Beschreibung:

Aus der vorhandenen Nutzung fallen geringe Mengen an luftverunreinigenden Stoffe aus dem Verkehr und ggf. der Wärmeerzeugung zu Heizzwecken eines kleinen Aufenthaltscontainers an. „Klimatisch gehört die Region um Bad Kösen zum Saalebezirk im Börde- und herzynischen Binnenklima. Der Klimacharakter ist trocken-warm und subkontinental. Die Niederschlagsverteilung entspricht dem Sommerregentyp bei mittleren Niederschlagssummen von rund 530 mm. Das mittlere Saaletal ist besonders temperaturbegünstigt und wintermild, die mittlere Jahrestemperatur der Luft liegt bei 8,9 °C (Station Bad Kösen 136 m ü. NN), während die Schwankung der Extremwerte (Januar: um 0 °C; Juli: um 18 °C) rund 18 °C beträgt. Die Bad Köseener Saaletalung weist vor allem in Bodennähe erhöhte sommerlich schwüle Werte und größere Nebelhäufigkeit auf, die dem als Schonklima zu bezeichnenden Klima des Gesamttraumes je nach Wetterlage Belastungseffekte zufügt.“ (Quelle FNP)
Die Hauptwindrichtung ist Südwest.

Auswirkungen:

Durch den geplanten Grün- und Astschnittplatz entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Luft. Der Betrieb findet lt. aktuellem Kenntnisstand in der Zeit von März bis November statt. Abgase aus Heizzwecken sind nicht angezeigt.

Objektbezogen

Durch die Errichtung der befestigten Flächen und das Aufstellen von Containern zur Aufnahme von Grünschnitt u.ä. erfolgt eine Flächenversiegelung. Versiegelte Flächen speichern in Abhängigkeit vom Material mehr Wärme und geben diese wieder ab. Das Plangebiet liegt abseits weiterer stark versiegelter Flächen und weist eine relativ kleine Fläche auf. Damit entstehen ggf. geringe Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen

Zu den baubedingten Auswirkungen zählen Staubbelastungen, die ggf. in trockenen Zeiten durch Wind entstehen können. Dem kann i.d.R. durch Befeuchten vorgebeugt werden.
Diese Auswirkungen sind als sehr gering einzustufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählt i.d. Regel der Schadstoffausstoß von Heizungen. Für das Vorhaben sind keine eigenen Heizungen erforderlich.

Ergebnis:

Im Umfeld grenzen klimatisch begünstigte Flächen an. Es werden keine Beeinträchtigungen des Klimas bzw. der Luft erwartet.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens können zusätzliche Gehölzpflanzungen im Bereich der Grünflächen zur Verringerung und zum Ausgleich dienen.

9.3.4.5 Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)

Beschreibung:

Der Ortsteil Bad Kösen liegt in einer Jahrtausende alten Kulturlandschaft mit einer hohen Strukturvielfalt und kontrastreichen Differenzierung der natürlichen Merkmale. Die unterschiedlichen artenreichen Ökosysteme wie Weinberge, Streuobstwiesen, Trockenrasen, Waldflächen und die Saaleaue geben dem Landschaftsbild seinen unverwechselbaren Charakter.

Neben diesen wertvollen und seltenen Strukturen gibt es auch die weniger wertvollen Bereiche mit der Ortsbebauung sowie landwirtschaftlichen Flächen, wobei sich letztere nicht als übergroße Ackerschläge zeigen.

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird geprägt durch die Landwirtschaft, durch linienhafte Gehölze, die Bahnstrecke, Wirtschaftswege und die Muschelkalkhänge mit Weinbergen im Norden. Hier sind auf landschaftlich kleinem Raum viele Strukturmerkmale vorhanden.

Die Wirtschaftswege beidseits der Kleinen Saale werden von Erholungssuchenden und Touristen gut genutzt. Die Wertigkeit des Landschaftsbildes wird von sehr hoch bis hoch eingestuft.

Auswirkungen/ Ergebnis :

Objektbezogen

Die Ausweisung der Ver- und Entsorgungsfläche für einen Grün- und Astschnittplatz trägt zur Veränderung des Landschaftsbildes bei. Eine Eingrünung ist zu empfehlen und ist im Rahmen des B-Planverfahrens zu prüfen. Damit sind die Auswirkungen als gering zu bewerten.

Baubedingte Auswirkungen

Bauzeitlich können Lärm, Staub, Schwingungen die Wahrnehmung und die Erholungsfunktionen stören. Auch hier gibt es gesetzliche Vorgaben und Zeiten, die einzuhalten sind. Insgesamt werden die Auswirkungen als gering eingestuft.

Betriebsbedingte Auswirkungen – keine zu erwarten

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Eine Eingrünung zur freien Landschaft, insbesondere auf der Westseite, leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Im Rahmen des B-Planverfahrens ist dies zu prüfen.

9.3.4.6 Mensch (Gesundheit, Bevölkerung, Familien-/ Kinderfreundlichkeit)

Für den Menschen und sein Wohlbefinden sind folgende Faktoren von Bedeutung: Wohnung und Wohnumfeld einschließlich der Möglichkeiten zur Erholung und Freizeitgestaltung, sowie Immissionsbelastungen (Lärm, Geruch, Staub). Hinzu kommen Bodenverunreinigungen, klimatische Belastungen, Hochwasserschutz, Erholung, sachgerechter Umgang mit Abfällen.

Es gilt zu prüfen, inwieweit diese Faktoren durch das geplante Vorhaben betroffen sind und welcher Art die Beeinflussung ist.

Beschreibung

Für die Realisierung des Vorhabens ist eine Fläche im Außenbereich mehrere 100 m entfernt von der eigentlichen Ortslage Bad Kösen vorgesehen.

Auf ca. 1550 m² Fläche erfolgt die Annahme, Zwischenlagerung und Abfuhr von Grün- und Astschnitt aus den privaten Haushalten. Teilweise erfolgt das Sammeln in Containern, teilweise ebenerdig. Bei Bedarf soll auch eine Zerkleinerung durch Schreddern möglich sein.

Hierbei entstehen Lärmimmissionen, welche nur in einem Gewerbegebiet oder im Außenbereich zulässig sind.

Auswirkungen

Objektbezogen

Zu erwartende Immissionen belaufen sich auf den LKW-Fahrverkehr, hier An- und Abtransport der Container, von geschreddertem und ungeschreddertem Schnittgut und durch den PKW- Verkehr der Bürger, welche das Schnittgut zur Sammelstelle bringen. Dabei beschränkt sich dies auf geringe Öffnungszeiten. Aktuell geht man von 3 Tagen in der Woche mit je ca. 3 – 4 Stunden aus.

Erfolgt das Schreddern von Astschnitt vor Ort entstehen weitere Immissionen.

Insgesamt werden diese als gering eingeschätzt.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase zur Realisierung der Ver- und Entsorgungsfläche ist ggf. mit einem erhöhten Fahrzeugaufkommen und ggf. höheren Immissionswerten bzw. Staubbelastungen oder Erschütterungen zu rechnen.

Dabei sind jedoch die seitens der AVV Baulärm und der 32.BImSchV vorgegebenen Höchstwerte bzw. Betriebszeiten einzuhalten. Hier ist die Nachtzeit/ Ruhezeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr festgelegt. Insgesamt sind diese als gering einzustufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Der südöstlich verlaufende Weg wird teilweise durch Spaziergänger, Wanderer oder auch teilweise durch Fahrradfahrer genutzt. Durch den Fahrverkehr erfolgt hier auf kurzer Strecke eine geringe

Einschränkung während der Öffnungszeiten. Es gibt einen parallel verlaufenden Weg südlich der Kleinen Saale, der alternativ von Erholungssuchenden genutzt werden kann.

Der Erholungswert der Fläche selbst ist eher gering. Die für den Grün- und Astschnittplatz benötigte Fläche grenzt unmittelbar an die Fläche der Kläranlage Bad Kösen an.

Die entstehenden Auswirkungen sind gering.

Ergebnis

Die Lärmbelastungen aus dem Fahrverkehr werden aktuell als gering eingestuft.

Für den zeitweiligen Betrieb einer Schredderanlage bedarf es einer Genehmigung. Im Rahmen des Antragsverfahrens erfolgt eine Bewertung der Immissionen.

Die Fläche liegt im Außenbereich und verfügt über ausreichend Abstand zu Baugebieten und schutzbedürftigen Nutzungen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

- sind aktuell nicht vorgesehen

9.3.4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Beschreibung:

Innerhalb oder im Nahbereich des Geltungsbereiches gibt es keine denkmalgeschützte Bausubstanz. Über das Vorhandensein archäologischer Fundstellen ist ebenfalls nichts bekannt.

Das Plangebiet befindet sich jedoch in einem Denkmalbereich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA. Im Zuge der Nachqualifizierung der Denkmalliste des Landes wurde 2017 der Denkmalbereich „Kloster Pforte“ durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie neu ausgewiesen.

Diese ausgewiesenen Flächen gehörten einst zum Besitztum des Klosters und wurden maßgeblich seit dem 12. Jahrhundert durch die mittelalterliche Klosterwirtschaft gestaltet und geprägt.

Die daraus entstandene authentisch erhaltene Klosterlandschaft besitzt wie die Klosteranlage selbst, nationale Bedeutung.

Zu diesem neu ausgewiesenen Bereich gehören auch unbebaute Grundstücke, wie Felder und Wälder, und das Plangebiet.

Auswirkungen:

Die intensiv genutzten Ackerflächen werden der Bewirtschaftung entzogen und zur Ver- und Entsorgungsfläche entwickelt.

Die beabsichtigte Nutzung hat auf die Festlegung des Denkmalbereiches keine weiteren Auswirkungen, da keine weithin sichtbaren Hochbauten errichtet werden.

Ergebnis:

Im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind keine Umweltwirkungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

- es sind keine Ausgleichmaßnahmen erforderlich

Hinweis

Im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale gilt grundsätzlich die gesetzliche Meldepflicht.

Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.

9.3.4.8 Wechselwirkung der Schutzgüter

Es gibt auch hier keinen Kriterienkatalog zur Bewertung, daher kann diese nur verbal-argumentativ erfolgen.

Wechselwirkungen der Schutzgüter sind in der Regel immer zwischen Boden/ Wasser Klima/ Pflanze zu verzeichnen, da diese Schutzgüter alle durch Bodenversiegelungen unmittelbar betroffen sind. Verändern sich Boden, Wasser oder Klima hat dies immer Einfluss auf Tiere und Pflanzen. Sei es durch Zerstörung, Teilzerstörung, Änderungen der Lebensbedingungen, Nährstoffeinträge, Lichtverhältnisse, Schadstoffeinträge....

Nachfolgende Wechselwirkungen sind zu erkennen:

Tabelle : Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut/ Schutzfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Tiere Lebensraumfunktion	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima, Bestandsklima, Wasserhaushalt. Spezifische Tierarten / -artengruppen als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotopkomplexen - Tierarten und Tiergruppen sind abhängig von Biotopstrukturen, Nahrungs-, Nistangebot - Zerschneidung, Verlärmung, Vergrämung durch menschliche Nutzung
Pflanzen Biotopfunktion	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer) - Veränderte Biotopstrukturen durch menschliche Nutzung (Lärm, Versiegelung, Zerschneidung) - Nahrungsgrundlage, Erholungs-, Naturerlebnis - Veränderungen des Landschaftsbildes - CO₂ – Speicher, O₂- Produktion – Bildung Atmosphäre und damit unabdingbar für das Klima und die Luft

Boden Lebensraumfunktion Speicher- und Reglerfunktion Natürliche Ertragsfunktion Landesgeschichtliche Urkunde	- haben Einfluss auf Stoffein- und Austrag, Reinigung, Regulation des Wasserhaushaltes Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) Boden als Schadstoffsene und Schadstofftransportmedium (z. B. Wirkungspfad Boden-Pflanze-Mensch, Boden-Wasser) - Der Boden nimmt in der Wechselwirkung mit den anderen Schutzgütern einen Schlüsselfaktor ein, da alle Schutzgüter mit dem Boden Wechselwirkungen aufzeigen. - Pflanzen bieten einen Durchwurzelungs-, Erosionsschutz für den Boden. - Boden bestimmt das Ertragspotential für die Landwirtschaft und Rohstoffgewinnung und bildet die Lebensgrundlage für den Mensch, Tier und Pflanzen. - Trockene Böden lassen Stäube entstehen, die die Luftqualität beeinflussen. - Je nach Bodenbildung entstehen unterschiedliche Biotopformen, die wiederum das Landschaftsbild beeinflussen.
Grundwasser Grundwasserdargebotsfunktion Grundwasserschutzfunktion Funktion im Landschaftswasserhaushalt	Abhängigkeit der Grundwasserergiebigkeit von den hydrogeologischen Verhältnissen und der Grundwasserneubildung Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen / nutzungsbezogenen Faktoren Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktionen von der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens Grundwasserdynamik und ihre Bedeutung für den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern Grundwasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser – Mensch - Wasser bildet die Lebensgrundlage für Mensch, Tier, Pflanzen - Die Wassermenge hat Einfluss auf die Bodenstruktur.
Luft Lufthygienische Belastungsräume Lufthygienische Ausgleichsräume	Lufthygienische Situation für den Menschen, Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten (lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, städtebauliche Problemlagen) - Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die - Wirkungspfade Luft-Pflanze/Tier, Luft-Mensch
Klima Regionalklima Geländeklima Klimatische Ausgleichsräume	Geländeklima in seiner klimaphysiolog. Bedeutung für den Menschen Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt

Landschaft Landschaftsbild Natürliche Ertragsfunktion	Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluftabfluss u.a.) von Relief, Vegetation/Nutzung - Wasser sowie Boden und Lokalklima stehen in unmittelbarem Zusammenhang (Erwärmung versiegelter Bereiche, Wolken, Nebel..) - Klima und Landschaft stehen im Hinblick auf Kaltluftbahnen und Entstehung in unmittelbarer Beziehung Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/Nutzung und Strukturen - Erholungsfunktion und Identifikationsfunktion für den Menschen - Lebensraum für alle Lebewesen - Wasser, Pflanzen sind Strukturelemente in der Landschaft
---	---

9.3.5 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes liegt kein FFH-Gebiet oder Europäisches Vogelschutzgebiet.

Die Planung ist sehr kleinräumig auch hinsichtlich eventueller Auswirkungen. Aus diesem Grund wird hier auf die Betrachtung weiter entfernt liegender Schutzgebiete wie z.B. das FFH-Gebiet „Saale-ilm-Platten bei Bad Kösen (DE 4836 304) verzichtet.

9.3.6 Weitere Schutzgebiete

Südlich des Wirtschaftsweges und im Norden auf Höhe der Bahnlinie verlaufen die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Saale“.

Große Teile der Gemarkung Bad Kösen außerhalb der Ortslagen liegen im LSG „Saale“.

9.4 Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend wird an dieser Stelle eingeschätzt, dass das Baugebiet Auswirkungen auf die Schutzgüter hat, diese nicht erheblich sind und mit Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden können.

9.4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung weiter intensiv landwirtschaftlich bzw. als Grünflächen/Gehölz genutzt.

Bei Durchführung der Planung wird ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche versiegelt und für die Annahme, Zwischenlagerung und Abfuhr von Grün- und Astschnitt verwendet. Durch Eingrünen der Fläche mit Grünflächen, Gehölzen und Ähnlichem erfolgt ein Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft.

9.4.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB

- aktuell keine erkennbar

9.4.3 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Erhebliche Auswirkungen durch die Ausweisung der Fläche für Versorgungsanlagen Abfall mit der Zweckbestimmung „Grün- und Astschnittplatz“ werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht gesehen.

9.4.4 Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Während der Bauphase ist generell die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften abzusichern. Erhebliche Auswirkungen durch die Ausweisung der Fläche für Versorgungsanlagen Abfall mit der Zweckbestimmung „Grün- und Astschnittplatz“ werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht gesehen.

Die Realisierung des Vorhabens selbst dient der Nutzung natürlicher Ressourcen.

9.4.5 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Erhebliche Auswirkungen durch die Ausweisung der Fläche für Versorgungsanlagen Abfall mit der Zweckbestimmung „Grün- und Astschnittplatz“ werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht gesehen.

9.4.6 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Während der Bauphase entstehen keine besonderen Abfallstoffe.

Die Fläche selbst dient der Sammlung von Abfällen mit der Zweckbestimmung „Grün – und Astschnitt“. Diese werden gesammelt und abtransportiert und einer Verwertung durch zugelassene Unternehmen zugeführt.

9.4.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Es werden seitens der Stadt Naumburg (Saale) aktuell keine Hinweise auf Risiken für die menschliche Gesundheit oder das kulturelle Erbe bzw. die Umwelt gesehen.

9.4.8 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme

Angrenzend an die geplante Versorgungsfläche – Grün- und Astschnittplatz befindet sich die Versorgungsfläche Abwasser mit der Kläranlage Bad Kösen. Eine bei der Planung zu berücksichtigende Kumulation wird aufgrund der Nutzungen und der Flächengrößen aktuell nicht gesehen.

9.4.9 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima

Erhebliche Auswirkungen durch die Umsetzung des B-Planes auf das Klima werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht gesehen.

9.4.10 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Auf der Fläche soll anfallender Grün – und Astschnitt gesammelt werden.

9.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich primär durch alternative Standortentscheidungen erreichen. [Punkt 4 der Begründung zum B-Plan Nr. 602 „Grünschnittplatz Bad Kösen“ enthält ausführliche Aussagen zur Standortsuche und der Entscheidung für diesen Standort.](#)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Nutzung, die nur in Gewerbegebieten oder im Außenbereich zulässig ist. In Bad Kösen stehen keine geeigneten Gewerbeflächen zur Verfügung. Daher wurde nach einer ortsnahen Fläche gesucht, die nicht im Landschaftsschutzgebiet und nicht im Überschwemmungsgebiet liegt. Mit dem Standort unmittelbar neben der Kläranlage werden zwei Nutzungen zur Ver- und Entsorgung zusammen geführt.

Die Größe der Versorgungsfläche wurde bereits auf das benötigte Maß der lt. Entwurfsplanung reduziert.

Das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll soweit möglich vor Ort versickert werden.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sind im Rahmen des folgenden Bebauungsplans bzw. der konkreten Vorhabenplanung festzulegen.

9.6 Maßnahmenkonzept zum Immissionsschutz

Aktuell ist kein Maßnahmenkonzept zum Immissionsschutz vorgesehen, da hierfür seitens der Gemeinde kein Bedarf gesehen wird. Die Fläche liegt im Außenbereich abseits von schutzbedürftigen Nutzungen.

9.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es wurde im Vorfeld der Planung nach alternativen Standorten gesucht. Aufgrund der geplanten Nutzung, der Topographie und des außerhalb der Ortslage von Bad Kösen angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Saale“ wurden keine alternativen Flächen gefunden. Hinzu kommt, dass das Gebiet bereits erschlossen ist und an eine Versorgungsfläche angrenzt.

9.8 Zusätzliche Angaben

9.8.1 Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Methodik der Umweltprüfung, in diesem Umweltbericht, orientiert sich an den Schutzgütern und Prüfungsbelangen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie der in Anlage 1 BauGB vorgegebenen Bestandteile.

Die Bewertung auf der Flächennutzungsplanebene insbesondere bei einer sehr kleinen Versorgungsfläche mit bereits konkreter Nutzungsfestlegung „Grün- und Astschnittplatz“, kann recht präzise erfolgen, da kaum undefinierbare Faktoren auftreten und allein aus dieser Nutzung i.d.R. nicht mit schädlichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

9.8.2 Methodik

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt soweit derzeit möglich verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist, insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator. Eine Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird im nachfolgenden B-Plan-Verfahren vorgenommen.

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB werden noch Aussagen und Informationen von den Fachbehörden erwartet.

9.8.3 Auswirkungen infolge eingesetzter Techniken, Technologien und Stoffe

Bei der Realisierung der Versorgungsfläche „Grün- und Astschnittplatz“ kommen bei der Errichtung der technischen Anlagen (Erschließung, Ver- und Entsorgung) die aktuellen Stoffe und Bautechnologien entsprechend dem Stand der Technik zum Einsatz. Diese bedürfen keiner gesonderten Zulassung.

Die zu lagernden Stoffe werden abtransportiert oder vor Ort zerkleinert und abtransportiert. Auswirkungen werden nicht erwartet.

9.8.4 Schwere Unfälle und Umweltkatastrophen

Im Geltungsbereich bzw. im relevanten Umkreis sind keine Störfallbetriebe vorhanden oder zulässig.

9.8.5 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Nach aktuellem Kenntnisstand werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

9.8.6 Monitoringkonzept

Für Monitoringmaßnahmen gibt es im Rahmen der Flächennutzungsplanung keine Anhaltspunkte.

9.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Vorfeld der Planung wurde nach Standortalternativen für den Grün- und Astschnittplatz gesucht. Geeignete Alternativen wurden nicht gefunden. Die Nutzung ist aufgrund von Immissionen nur in Gewerbegebieten oder im Außenbereich zulässig. Gewerbliche Bauflächen stehen in Bad Kösen nicht zur Verfügung. Die topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten, so auch das Landschaftsschutzgebiet „Saale“, schränken mögliche Standorte weiterhin stark ein.

Die Angliederung der Fläche an den Standort der Kläranlage bietet sich an, da man hier Versorgungsflächen zentriert und die Erschließung am Standort insbesondere auch für den LKW-Verkehr gegeben ist.

Durch das Vorhaben entstehen durch die erforderliche Versiegelung hauptsächlich Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden. [Es erfolgt die Inanspruchnahme hochwertiger Ackerböden und eine Verschlechterung der agrarstrukturellen Bewirtschaftung. Mit Blick auf eine für den Bürger wirtschaftlich, vertretbare Realisierbarkeit des Vorhabens, erfolgte nach eingehender Abwägung die Entscheidung für den Standort westlich der Kläranlage gegen die Bedenken des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd.](#)

Eine Rückführung und Verwertung des Grün- und Astschnittes stellt öffentliches Interesse dar und ist zusätzlich ressourcen- und umweltschonend.

Hier sind die geplanten Energiegewinnung und Kompostherstellung zu nennen.

Mit dem Anspruch umweltverträgliche Lösungen zu schaffen und alle Anstrengungen für eine Rückführung der Stoffe in den Kreislauf zu unternehmen werden die Gartenabfälle der Kompostierung zugeführt, die hier frei werdende Energie gewonnen und der Kompost wieder an die Verbraucher abgegeben.

Es sind keine Gehölzrodungen erforderlich bzw. keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass durch geeignete grünordnerische Maßnahmen, die im Rahmen der weiterführenden Bauleitplanung (B-Plan-Verfahren) festzulegen sind, eine Einbindung in das Landschaftsbild erfolgen kann.

Festlegungen zu Monitoringmaßnahmen sind aktuell nicht vorgesehen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte/ Objektbezogene Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden	geringe	mittlere	gering	gering - mittel
Wasser	keine	keine	keine	keine
Luft/ Klima	geringe	geringe	keine	gering
Tiere und Pflanzen	gering	gering	gering	gering
Mensch	geringe	keine	geringe	gering
Landschaft	geringe	geringe	keine	gering
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine	keine

12. August 2020

Quellen/ Rechtsgrundlagen/ Literatur

1. Rechtswirksamer Gesamt- NP Stadt –Naumburg 11.02.2015
2. Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle vom 27.05.2010/ 26.10.2010, in Kraft getreten am 21.12.2010 sowie der Runderlass der MLV vom 1.11.2018 (MBI. LSA Nr. 41 /2018)
3. Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle Sachlicher Teilplan Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle 20.01.2020
4. Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)
5. Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170) (LEntwG LSA
6. BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) geändert durch Gesetz vom 20.03.2020 (BGBl. I. S. 587)
7. Denkmalschutzgesetz LSA (DenkmalSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 letzte berücksichtigte Änderung vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
8. BauNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
9. NatSchG LSA – Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010 S 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
10. BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
11. Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. IS. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November2017 (BGBl. I. S. 3634),
12. UVPG – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 8. September 2017; (BGBl. I S. 3370, 3376)
13. BBodSchG – Bundesbodenschutzgesetz zuletzt geändert durch: Art. 3 VO vom 27. September 2017; (BGBl. I S. 3465, 3505)
14. BodSchG LSA – Ausführungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt zum Bundesbodenschutzgesetz vom 02.04.2002 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)

15. BImSchG – Bundesimmissionsschutzgesetz vom 17.5.2013 I 1274; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 8.4.2019 I 432
16. KrW-/AbfG – Kreislaufwirtschaft- Abfallgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
17. AbfG LSA – Landesabfallgesetz Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
18. AVV Baulärm – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 01.09.1970)
19. 32. BImSchV – 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
20. [Begehungsprotokoll zum B-Plan Nr. 602 „Grünschnittplatz Bad Kösen“ Erfassung der Feldhamster und Bodenbrüter, Regioplan, IB für Landschaftsplanung, Regionalentwicklung, Geoinformation, Moritz-Hill-Straße 30, 06667 Weißenfels, 31.07.2020](#)